



Geschäftsordnung der Bezirksdelegiertenkonferenzen der Bezirksschüler*innenvertretung Bochum

Inhaltsverzeichnis

ARTIKEL 1:	EINBERUFUNG.....	3
ARTIKEL 2:	BESCHLUSSFÄHIGKEIT.....	3
ARTIKEL 3:	STIMMRECHT.....	3
ARTIKEL 4:	REDERECHT.....	3
ARTIKEL 5:	SITZUNGSVERLAUF	3
ARTIKEL 6:	VERBOT DER BETEILIGUNG DER MITGLIEDER DES TAGESPRÄSIDIUMS AN DER DISKUSSION	4
ARTIKEL 7:	ANTRÄGE.....	4
ARTIKEL 8:	ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG.....	4
ARTIKEL 9:	ABSTIMMUNGEN, WAHLEN.....	5
ARTIKEL 10:	PROTOKOLL.....	6
ARTIKEL 11:	ABWEICHEN VON DER GESCHÄFTSORDNUNG.....	6
ARTIKEL 12:	ANWENDUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG AUF ANDERE ORGANE DER BSV BOCHUM 6	
ARTIKEL 13:	ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG	6
ARTIKEL 14:	INKRAFTTRETEN	6

Artikel 1: Einberufung

- (1) Der Bezirksvorstand beruft die Bezirksdelegiertenkonferenz schriftlich ein und fügt die Tagesordnung bei. Zu Sitzungen muss mindestens drei (3) Wochen vor Beginn der Konferenz per E-Mail an die Schulen oder SVen eingeladen werden.
- (2) Der Bezirksvorstand beruft die BDK ferner ein, wenn die Satzung der BSV Bochum es verlangt.

Artikel 2: Beschlussfähigkeit

- (1) Die BDK ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Artikel 3: Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt sind die die Bezirksdelegierten der Schulen Bochums.

Artikel 4: Rederecht

- (1) Das Wort wird durch das Tagespräsidium in Reihenfolge der Meldungen aber unter Berücksichtigung des sozialen Geschlechts von Personen quotiert erteilt. Nach dem Redebeitrag einer cis-männlichen Person folgt also ein Redebeitrag einer nicht-cis-männlichen Person. Soweit von dem Tagespräsidium nichts anderes bestimmt wird, erfolgen die Wortmeldungen durch Handzeichen.
- (2) Das Tagespräsidium kann zur Ordnung rufen. Es kann nach zweimaliger Ermahnung Redner*innen für den Tagesordnungspunkt das Wort entziehen oder die*den betreffende*n Teilnehmer*in von der Bezirksdelegiertenkonferenz für den weiteren Verlauf der Sitzung ausschließen.
- (3) Dem Bezirksvorstand und den Sekretär*innen kann jederzeit außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen (sachdienliche Hinweise) zur Förderung der Diskussion notwendig ist. Über die Sachdienlichkeit der sachdienlichen Hinweise bestimmt das Tagespräsidium.

Artikel 5: Sitzungsverlauf

- (1) Der ordentliche Bezirksvorstand schlägt der Bezirksdelegiertenkonferenz ein Tagespräsidium vor. Die Wahl erfolgt mittels einfacher Mehrheit und per Handzeichen, sofern nicht von einem Drittel der Bezirksdelegiertenkonferenz eine geheime Wahl gefordert wird. Sofern das vom ordentlichen Bezirksvorstand vorgeschlagene Tagespräsidium nicht gewählt wird, muss unverzüglich ein anderes Tagespräsidium aus der Mitte der Bezirksdelegiertenkonferenz vorgeschlagen werden, was nach gleichem Verfahren zu wählen ist. Wenn aus dieser Wahl kein Tagespräsidium hervorgehen sollte, bestimmt der ordentliche Bezirksvorstand aus seiner Mitte ein Tagespräsidium für die Bezirksdelegiertenkonferenz.
- (2) Das Tagungspräsidium genießt das Hausrecht während der Bezirksdelegiertenkonferenz. Es kann Mitglieder und Gäste bei ungebührlichem Verhalten von der Sitzung ausschließen.
- (3) Der Bezirksvorstand ist berechtigt, Personen, die offensichtlich menschenverachtend; rassistisch-, faschistisch- oder gewaltorientiert sind die Teilnahme an der BDK zu verweigern.
- (4) Es wird zu Beginn einer jeden Bezirksdelegiertenkonferenz eine Zählkommission gebildet, die die geheime Abstimmung durchführt und das Ergebnis bekannt gibt. Sie unterstützt das Tagespräsidium auch in der Feststellung von nicht eindeutig feststellbaren Abstimmungsergebnissen. Über die Zusammensetzung der Zählkommission entscheidet die Bezirksdelegiertenkonferenz.

Artikel 6: Verbot der Beteiligung der Mitglieder des Tagespräsidiums an der Diskussion

- (1) Die Mitglieder des Tagespräsidiums dürfen sich nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung und Tagesordnung äußern und an der Diskussion beteiligen.
- (2) Um sich in einer anderen Angelegenheit zur Sache zu äußern, muss sich ein Tagespräsidiumsmitglied von einem Vorstandsmitglied vertreten lassen. Hat ein Mitglied des Tagespräsidium einmal zur Sache gesprochen, darf es bis zum Ende der Beratung über diesen Punkt nicht wieder das ihm obliegende Präsidiumsamt übernehmen.

Artikel 7: Anträge

- (1) Anträge dürfen der Satzung, Geschäftsordnung der Bezirksdelegiertenkonferenzen und dem Grundsatzprogramm grundsätzlich nicht widersprechen. Ausnahmen regelt die Satzung.
- (2) Anträge dürfen zu allen Themen und Vorhaben gestellt werden.
- (3) Satzungsändernde Anträge müssen neun (9) Tage vor Beginn der BDK gestellt werden. Die satzungsändernden Anträge des Vorstandes sind mit der Einladung zu verschicken. Der Vorstand muss die eingegangenen Satzungsänderungsanträge sieben (7) Tage vor Beginn der BDK an die SVen beziehungsweise die Schulen weiterleiten.
- (4) Antragsberechtigt sind alle Schüler*innen, die eine Schule in Bochum besuchen, die Schüler*innenvertretungen der Schulen in Bochum, der Bezirksvorstand, Ausschüsse der BDK, Ausschüsse/Arbeitskreise des Vorstands sowie Arbeitsgruppen oder Workshops auf der BDK.
- (5) Ein Antrag muss folgendermaßen aufgebaut sein, damit er gestellt werden darf:
 - a. Der*die Antragssteller*in muss benannt werden.
 - b. Der Antrag muss einen Antragstext haben, der klar formuliert was die BDK beschließen soll.
 - c. Es ist eine Begründung notwendig. Diese darf auch mündlich erfolgen. Anträge, die Satzung, Geschäftsordnung oder Grundsatzprogramm ändern, müssen schriftlich begründet werden. Die Begründung darf immer mündlich ergänzt werden.

Ein Antrag an die Satzung, Geschäftsordnung und Grundsatzprogramm muss eindeutig Änderungen formulieren, um gestellt werden zu können. Ein Antrag kann auch mit einem Titel ergänzt werden. über die Stellbarkeit eines Antrags und der Reihenfolge der Anträge entscheidet das Tagespräsidium.

Artikel 8: Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihe erteilt. Die Äußerungen dürfen sich nicht auf die Sache beziehen und nicht länger als zwei Minuten andauern.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung von höchstens eine Für-und Gegenrede abzustimmen.
- (3) Es kann Antrag auf Generaldebatte gestellt werden, diesem Antrag wird stattgegeben, wenn mindestens ein Drittel aller anwesenden Mitglieder dies wünscht.
- (4) Es kann Antrag auf Schluss der Debatte gestellt werden, diesem Antrag wird stattgegeben, wenn mindestens zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder dies wünscht.
- (5) Es kann Antrag auf Schließung der Redeliste gestellt werden, diesem Antrag wird stattgegeben, wenn mehr als die Hälfte aller anwesenden Mitglieder dies wünscht. Falls dies beschlossen wird, hat jedes anwesende Mitglied das Recht sich noch auf die Redeliste zu setzen.
- (6) Es kann Antrag auf Beschränkung der Redezeit gestellt werden, diesem Antrag wird stattgegeben, wenn mehr als die Hälfte aller anwesenden Mitglieder dies wünscht.

- (7) Es kann Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder eines Antrages gestellt werden, diesem Antrag wird stattgegeben, wenn mehr als die Hälfte aller anwesenden Mitglieder dies wünscht.
- (8) Es kann Antrag auf Nichtbefassung gestellt werden, diesem Antrag wird stattgegeben, wenn mindestens zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder dies wünscht.
- (9) Es kann Antrag auf Überweisung an den Bezirksvorstand gestellt werden, diesem Antrag wird stattgegeben, wenn mehr als die Hälfte aller anwesenden Mitglieder dies wünscht.
- (10) Beantragt ein Anwesender das Wort zu einer persönlichen Erklärung, so muss ihm nach Abschluss der Beratung über den fraglichen Punkt das Wort erteilt werden, wenn er Angriffe, die gegen ihn gerichtet waren, zurückweisen oder falsch verstandene Äußerungen berichtigen will. Jedoch darf er nicht zur Sache sprechen.
- (11) Es kann Antrag auf geheime Abstimmung gestellt werden, diesem Antrag wird stattgegeben, wenn ein Drittel aller anwesenden Mitglieder dies wünscht.

Artikel 9: Abstimmungen, Wahlen

- (1) Zu Beginn einer BDK wird eine Antragsfrist durch das Tagespräsidium festgelegt. Änderungsanträge können bis zur Endabstimmung über den Antrag gestellt werden.
- (2) Bei Abstimmungen sind nur Personen nach Artikel 3 stimmberechtigt.
- (3) Alle Wahlen sind immer schriftlich und geheim durchzuführen. Abstimmungen werden auf Antrag geheim und schriftlich durchgeführt werden. Ausnahme ist die Zählkommission, welche per Akklamation gewählt werden kann.
- (4) Sofern es Satzung und Geschäftsordnung nicht anders vorschreiben, erfolgen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Zu jeder Abstimmung hat das Präsidium die zur Abstimmung stehende (Sach-)Frage so zu formulieren, dass sie mit Ja, Nein oder Enthaltung beantwortet werden kann.
- (6) Falls das Ergebnis der Abstimmung per Handzeichen nicht feststellbar ist, kann geheim abgestimmt werden.
- (7) Die Bezirksdelegiertenkonferenz wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl die Mitglieder des Bezirksvorstands und die Landesdelegierten, eine Kandidatur in Abwesenheit ist möglich. Gewählt sind die Kandidat*innen, die mehr gültige Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereinen können.
- (8) Eine Kandidat*innenbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte findet nur vor dem Wahlgang statt. Die Kandidat*innenbefragung erfolgt durch die mit Rederecht ausgestatteten Mitglieder der BDK und dient dazu, dass sich die BDK ein umfassendes Bild von den Kandidat*innen machen kann. Es besteht kein Zwang, die Fragen zu beantworten. Die Personaldebatte dient dem gleichen Zweck. Einem Antrag auf Personaldebatte wird stattgegeben, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der BDK dies wünscht, es handelt sich um einen Antrag zur Geschäftsordnung. An der Personaldebatte dürfen nur teilnehmen
- a. die stimmberechtigten Mitglieder der BDK;
 - b. die beratenden Mitglieder der BDK, ausgenommen sind die weiteren Mitglieder des Bezirksvorstandes (außer sie sind stimmberechtigte Mitglieder der BDK);
 - c. das Tagespräsidium;
 - d. der*die Protokollant*in (es wird kein Protokoll während der Personaldebatte geführt);
 - e. durch absolute Mehrheit der BDK bestimmte Personen.
- Die Kandidat*innen dürfen unter keinen Umständen anwesend sein. Alle Äußerungen während der Personaldebatte unterliegen der Verschwiegenheit.

- (9) Bei allen Wahlen mit zwei oder mehr Kandidat*innen ist die-*derjenige gewählt, die*der mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei mehreren erfolgreichen Kandidat*innen und begrenzter Platzanzahl sind diejenigen mit der höchsten positiven Differenz von Ja-Stimmen zu Nein-Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit kann eine erneute Kandidat*innenbefragung stattfinden, danach findet ein neuer Wahlgang statt.
- (10) Bei Kandidatur einer einzelnen Person für ein Amt im Bezirksvorstand wird mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt. Diese Person ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein- Stimmen erhält.
- (11) Enthaltungen werden im Stimmverhältnis bei Wahlen und Abstimmungen berücksichtigt. Dies gilt für alle in dieser Geschäftsordnung genannten Mehrheitserfordernisse, einschließlich einfacher, absoluter und qualifizierter Mehrheiten. Ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (12) Wo diese Geschäftsordnung Mehrheitserfordernisse definiert, beziehen sich diese auf die abgegebenen gültigen Stimmen. Eine einfache Mehrheit liegt vor, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Eine absolute Mehrheit liegt vor, wenn die Ja-Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen ausmachen. Eine Zweidrittelmehrheit liegt vor, wenn die Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen ausmachen.
- (13) Über die Ungültigkeit einer Stimme oder eines Stimmzettels entscheidet die Zählkommission im Einvernehmen mit dem Tagespräsidium nach den Kriterien der Geheimhaltung, der Eindeutigkeit, der Freiheit der Stimmabgabe und im Rahmen der Satzung der BSV Bochum und Geschäftsordnung der BDK der BSV Bochum.

Artikel 10: Protokoll

- (1) Über jede Sitzung der BDK ist Protokoll zu führen. Die BDK ist nicht beschlussfähig, wenn kein Protokoll geführt wird.
- (2) In das Protokoll muss das genaue Wahl- und Abstimmungsergebnis aufgenommen werden.
- (3) Nach der Sitzung leitet der *die Protokollant*in das Protokoll an den Bezirksvorstand und das Bezirkssekretariat weiter.
- (4) Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung der BDK zu genehmigen

Artikel 11: Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann beschließen von der Geschäftsordnung abzuweichen, dazu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 12: Anwendung der Geschäftsordnung auf andere Organe der BSV Bochum

- (1) Die Ausschüsse der BDK müssen nach der Geschäftsordnung der BDK verfahren.
- (2) Der Bezirksvorstand kann eigene Regelungen und Richtlinien zur Durchführung seiner Sitzungen erlassen. Sie dürfen der Satzung und der Geschäftsordnung nicht grundsätzlich widersprechen.

Artikel 13: Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der BDK geändert werden.

Artikel 14: Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt erstmalig durch Beschluss der 9. BDK am 13.12.2021, nach Änderung durch die 15. BDK am 16.11.2023, die 18. BDK am 25.11.2024 und nach Änderung durch die 19. BDK am 19.03.2025 mit sofortiger Wirkung in Kraft.